

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 30. Juli 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-18)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. August 2004 (KWMBI II S. 2444) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
2. Im Einleitungssatz wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht wird in § 16 das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
4. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z.B. Studentin/Student)“ durch den Klammerzusatz „(z.B. Studierende/Studierender)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(z.B. Studenten)“ durch den Klammerzusatz „(z.B. Studierende)“ ersetzt.
5. In den §§ 1, 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 6 sowie 15 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 Sätze 1, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Sätze 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
12. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Einzelfächern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „in einem oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „Leistungsnachweis“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Für den Fall, dass lediglich in einem Einzelfach die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, ist nur die Klausur in diesem Einzelfach zu wiederholen; eine Wiederholung der bereits bestandenen Prüfungen in den übrigen Einzelfächern ist in diesem Fall nicht möglich. ⁷Wird ein Einzelfach auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dagegen der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt zu wiederholen.“
13. § 16 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fas-

sung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesperziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

14. In § 19 Satz 2 sowie in § 20 Satz 4 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
15. In § 21 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 30. Juli 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 30. Juli 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegunge Niederlegung wurde am 30. Juli 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2007.

Würzburg, den 30. Juli 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase